

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Sitzungsdokument

7.3.2007

A6-0034/2007/err

ERRATUM

zu dem Bericht über

die Achtung der Grundrechte-Charta in den Legislativvorschlägen der Kommission:
Vorgehensweise für eine systematische und rigorose Überwachung

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichtersteller: Johannes Voggenhuber
A6-0034/2007

Erwägung C lautet wie folgt:

- C. in der Erwägung, dass diese Verantwortung umso größer ist, als beim gegenwärtigen Stand der Verträge
- das Recht von Einzelpersonen auf direkte Anrufung eines europäischen Gerichts sehr begrenzt bleibt¹,
 - Verbandsklagen („collective action“) nicht möglich sind,
 - in mehreren Bereichen sogar die Zuständigkeit des Gerichtshofs begrenzt ist (siehe Titel IV des EG-Vertrags und Artikel 35 des EU-Vertrags) oder gar nicht existiert (zweite Säule - Titel V des EU-Vertrags²),

so dass der europäische Gesetzgeber beim Erlass von Rechtsvorschriften in Bereichen, die den Schutz der Grundrechte beeinträchtigen können, umso vorsichtiger handeln muss,

¹ Urteil des Gerichtshofes vom 25. Juli 2002 in der Rechtssache C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores gegen Rat der Europäischen Union, Slg. 2002, I-6677.

² Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 7. Juni 2004 in der Rechtssache T-338/02, Segi und andere gegen Rat der Europäischen Union, Slg. 2004, II-1647.

(Betrifft DE)